

sowie ein prachtvoller Hengst einer der seltensten und stattlichsten Zebraarten, des südwestafrikanischen Hartmannzebra.

Die zahlreichen sonstigen Neuerwerbungen der letzten Zeit umfassen 24 Stück.

Von den vielen Geburten verdient ein prächtiges Zebroïd, ein Mischung von Pferdehengst und Zebrafute, besondere Erwähnung.

## Naturschutz\*.

### Nachstelle für Naturschutz.

**Schutz seltener Tiere und Pflanzen.** Die oberösterreichische Landesregierung hat eine Verordnung zum Naturschutzgesetz erlassen (Landesgesetzblatt für Oberösterreich vom Jahre 1929, 12. Stück, Nr. 23), die Bestimmungen enthält, die für weite Kreise Bedeutung haben. Die Durchführungsverordnung berührt nicht nur die Einstellung des Landwirtes, des Forstmannes, des Jägers, des Fischers zur Natur, sondern auch jene des Städters, der eingengt durch die Berufstätigkeit und Zivilisation leider oft nur eine übermäßige Ungebundenheit den Tieren und Pflanzen gegenüber bei seinen Ausflügen und Wanderungen zur Schau getragen hat.

Die Durchführungsverordnung berücksichtigt im weitestgehenden Maße die feineren Zusammenhänge zwischen Tieren und Pflanzen, die als Lebensgemeinschaften erkannt sind, sie kommt aber auch der großen Unkenntnis weiter Kreise der Bevölkerung, die die meisten seltenen Tiere gar nicht mehr kennt, dadurch entgegen, daß sie jene Tierarten anführt, die verfolgt, gefangen oder getötet werden dürfen, oder jene Tiere, die nur zu bestimmten Zeiten gefangen oder erlegt werden dürfen, während alle übrigen Formen unbedingten oder bedingten Schutz genießen.

Von jedem Jäger kann verlangt werden, daß er die häufigen Tierarten kennt und für diese sind genaue Abschußbedingungen festgelegt. Tiere, die der Schütze nicht ansprechen kann, hat er in Ruhe zu lassen und darf darauf nicht schießen. Es wird damit eine üble Gewohnheit bekämpft, die auch vom Standpunkte der Sicherheit des Lebens, der in der Natur beschäftigten Menschen nur zu begrüßen ist.

Die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung lauten: Die nachbezeichneten Tierarten dürfen während des ganzen Jahres verfolgt, gefangen oder getötet werden: Wildschwein, Fuchs, Fischotter\*\*, Fitis, Wisamratte, Ratten, Haus- und Feldmäuse, die Krähenarten mit Ausnahme des jederzeit geschützten Kollkraben, Elster, Hausperling, Feldperling, Hühnerhabicht (Hühnergeier oder Stockgeier), Sperber (in Oberösterreich vielfach als Taubenstöffel benannt).

Die nachbezeichneten Tierarten dürfen während der bei den einzelnen Arten angegebenen Rang- oder Brutzeiten und während der Aufzucht ihrer Jungen nur dort gefangen oder getötet werden, wo sie sich zu stark vermehren oder an Haustieren Schaden anrichten: Steinmarder, vom 1. Feber bis

\* Wir bitten unsere Leser um freundliche Mitteilung aller in das Gebiet des Naturschutzes einschlägigen Vorfälle und Unterlassungen. Die Schriftltg.

\*\* Das ist wohl ein schwerer Mangel der Verordnung. Die Schriftltg.

31. August; Hermelin, vom 1. Feber bis 31. August; Wiesel, vom 1. Feber bis 31. August; Eichhörnchen, vom 1. Feber bis 31. August; Nußhäher oder Eichelhäher, vom 1. April bis 30. Juni.

Nachbezeichnete Tierarten dürfen während der im Nachfolgenden für sie festgesetzten Schonzeit nicht verfolgt, gefangen oder getötet werden: Das Rotwild oder Edelhirsch, und zwar der Gemeine vom 15. Jänner bis 30. Juni; das Tier vom 15. Jänner bis 31. August, das Kalb bis 15. September des Wurjahres; Edelmarter vom 1. Jänner bis 30. September; Dachs vom 1. Februar bis 31. Oktober, jedoch mit Ausnahme von Fasanrevieren; Schneehase oder Alpenhase vom 1. Jänner bis 30. September; Misteldrossel oder Zareker vom 1. Dezember bis 31. Oktober; Wacholderdrossel oder Kranawetter vom 1. Dezember bis 31. Oktober; Mäusebussard oder Mausgeier vom 15. April bis 15. Oktober; Fischreiher, ausgenommen an Fischzuchtteichen, Möwen und Flußseeschwalben vom 1. April bis 31. August; Ringeltaube vom 1. April bis 31. August; Haselhuhn, Henne das ganze Jahr, Hahn vom 1. November bis 31. August.

Von den im Jagdgesetze, im Fischereigesetze und im Vogelschutzgesetze angeführten Säugetieren und Vögeln dürfen die nachbezeichneten Arten während der in diesen Gesetzen für sie angegebenen Schonzeit nicht verfolgt, gefangen oder getötet werden: Reh, Gemse, Feldhase, Auer-, Birz- und Mackelwild, Rebhuhn, Fasan, Waldschneppfe, Wildgänse und Wildenten, Bläshuhn und Mothrühen.

Alle übrigen in Oberösterreich freilebenden Säugetiere und Vögel dürfen nicht verfolgt, gefangen oder getötet werden. Einschränkungen bestehen nur hinsichtlich der nachbezeichneten Tierarten, die sonst regelmäßig geschützt sind, unter den folgenden Vorkommensbedingungen jedoch verfolgt und getötet werden können: Maulwurf in Gemüse- und Blumengärten und an Staubbäumen, Star bei zu starker Vermehrung in Obstgärten, Amsel bei zu starker Vermehrung in Stadtgärten, Eisvogel an Fischzuchtteichen.

Frei herumlaufende Hausfakzen, wenn sie mindestens 200 Meter von geschlossenen Ortschaften oder Einzelgehöften entfernt sich herumtreiben und solche Hausfakzen, die ausgesprochene Vogelfänger sind, dürfen jederzeit gefangen oder getötet werden. Hunde, die abseits von Häusern oder Herden allein jagend angetroffen werden, dürfen vom Jagdberechtigten oder seinen Jägern getötet werden.

Das Feilbieten, der An- und Verkauf der ständig geschützten Tiere im Lebenden oder toten Zustande, das Entfernen oder Zerstören der Brutstätten und Nester, das Ausnehmen, Sammeln oder Vernichten der Eier und Jungen mit Ausnahme jener Tiere, die das ganze Jahr verfolgt, gefangen oder getötet werden dürfen, das Feilbieten, der An- und Verkauf aller dieser Objekte ist jederzeit verboten. Das Gleiche gilt für die zeitweise geschützten Tiere während ihrer Schonzeit. Verrauenswürdigen Personen kann der Vogelfang von den politischen Bezirksbehörden für die sinnenartigen Vögel bewilligt werden. Hierbei sind nur solche Fangarten zu gestatten, die eine Verletzung der gefangenen Vögel ausschließen (Fanghäuschen). Name und Wohnort der Personen, denen der Vogelfang bewilligt wurde und die Fangplätze sind dem

Landeskulturrate und der Fachstelle für Naturschutz mitzuteilen. Die Verwendung von Pfahleisen zum Fange größerer Vögel ist verboten. Rotwild darf nur mit Kugelschuß erlegt werden.

Vorschriften über den Schutz von Kriechtieren, Insekten und anderen Tierarten bleiben einer weiteren Verordnung der Landesregierung vorbehalten.

Der Jäger braucht also nur, um ein Beispiel herauszugreifen, drei Raubbögel und deren Flugbilder sicher zu kennen, Gühnerhabicht, Sperber und Mäusebussard, es können ihm dann Verwechslungen mit den übrigen Tagraubvögeln, besonders den Falkenarten, nicht unterlaufen. Sämtliche Gulen und Kräuze, also auch der Uhu, sind geschützt.

Für die städtische Bevölkerung gelten wohl in erster Linie die Bestimmungen über den Pflanzenschutz.

Folgende wildwachsende Pflanzenarten dürfen weder ausgegraben, gepflückt oder in sonstiger Weise beschädigt, noch feilgeboten werden: Alle Schildfarne, Hirschwurze, Schelmwurze oder grüne Nießwurze, Steinröslein oder Alpenlabendel, immergrüner Seidelbast, Aurikel (bei uns auch Gamsbeigerl, Petergstamm oder Grabenblume genannt), Clusius-Schlüsselblume oder Jägerblut, Heiglöckchen oder Matthiolums-Primel, Judenkirsche oder Teufelskirsche, roter Speiß oder Baldrian, Edelweiß, weißer Speiß, Türkenbund, Feuerlilie, Schachblume, Schwertlilien (alle Arten, mit Ausnahme der gelben Wasserschwertlilie), Frauenschuß, alle Arten Nagwurze oder Insektenblumen, schwarzes und rotes Kohlröschen. Von sämtlichen vorangeführten Arten dürfen jeweils nur drei Blüten oder Blütenstände zum eigenen Gebrauch gepflückt werden.

Außerdem dürfen noch folgende wildwachsende Pflanzenarten, gleichgiltig ob mit oder ohne Wurzel, nicht auf Märkten feilgeboten werden: Die Bärlapparten mit Ausnahme der Sporenbehälter, Küchenschelle, Waldwindröschen, weiße Seerose, gelbe Teichrose, alle Arten Sonnentau, alle Arten Schlüsselblumen mit Ausnahme der hohen Schlüsselblume, alle Arten Enzian, gelbe Wasserschwertlilie, Sumpfpfeiwurze, alle Arten Orchideen, z. B. Knabenkrautarten, alle Arten Alpenrosen. Wo der Verkauf von Alpenrosen während der Sommerzeit ortsüblich ist, kann er durch die politische Bezirksbehörde über Antrag der Gemeindevertretung auch fernerhin unter entsprechenden Bedingungen zugelassen werden.

Folgende Arten von Bäumen und Sträuchern dürfen außer im Falle drohender Gefahr für Menschen oder Sachwerte weder gefällt, noch sonstwie zerstört oder beschädigt werden: Eibe, Zirbelkiefer oder Zirbe mit Ausnahme der innerhalb der Waldbregion forstmäßig bewirtschafteten Bestände, Wurzbaum, Stechpalme oder Schradl, Efeu im blühbaren Alter. Zu Zwecken des Gottesdienstes kann das sogenannte Schradllaub in der Woche vor Palmsonntag von der einheimischen Bevölkerung gepflückt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nur auf die freilebenden Tiere und Pflanzen, nicht auf die in Gebäuden oder Gärten gehaltenen oder gezogenen. Das Einführen und Neuanfiedeln landfremder Tiere ist nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig. Die landwirtschaftliche Nutzung der Kulturen wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Aus rücksichtswürdigen Gründen, insbesondere für wissenschaftliche, Unterrichts- oder Heilzwecke kann für bestimmte Zeiträume und Ortlichkeiten

gegen Widerruf die Erlaubnis zum Verfolgen und Töten von Tieren aller oder einzelner geschützter Arten und zum Sammeln von Pflanzen aller oder einzelner geschützter Arten erteilt werden. Diese Bewilligung wird für das Gebiet eines politischen Bezirkes von der betreffenden politischen Bezirksbehörde, für mehrere politische Bezirke von der Landesregierung erteilt.

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Bestimmungen des § 11 des Naturschutzgesetzes bestraft. Die Gendarmerie, das Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldschuttpersonale haben wahrgenommene Übertretungen dieser Verordnung der zuständigen politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit 1. Mai 1929 in Wirksamkeit. Die darin enthaltenen Schutzbestimmungen für den Hirsch, den Edelmarder, den Fischreiher und den Eisvogel werden vorläufig nur auf die Dauer von fünf Jahren getroffen und treten dann außer Kraft, wenn sie nicht durch weitere Verordnung erneuert werden. Das den Fischereiberechtigten auf Grund des Fischereigesetzes zustehende Recht zur Verfolgung der fischereischädlichen Tiere im eigenen Fischwasser bleibt aufrecht. Wo einzelne der nach den Bestimmungen dieser Verordnung geschützten Tierarten in derartiger Zahl vorhanden sind, daß sie wirtschaftlichen Interessen, namentlich jenen der Landeskultur, Jagd oder Fischerei abträglich werden, hat die politische Bezirksbehörde für ihren Amtsbezirk über Antrag von Interessenten oder Interessentenvertretungen die Schutzbestimmungen außer Kraft zu setzen.

Es möge noch auf die Strafbestimmungen des Naturschutzgesetzes hingewiesen werden, die lauten: Übertretungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und der Gebote und Verbote in Einzelfällen werden, wofern keine strengere Strafbestimmung anzuwenden ist, von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu 500 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft. Geld- und Arreststrafe können auch nebeneinander verhängt werden. Mit dem Straferkenntnis kann auch der Verfall der zur Begehung der strafbaren Handlung geeigneten Werkzeuge, Geräte und Waffen, mit denen der Täter bei Begehung der Tat ausgerüstet war, sowie der Verfall der verbotswidrig gewonnenen Gegenstände verbunden werden.

**Auch sie will nicht.** In der Gemeinde Neichenau steht unmittelbar westlich neben dem rotmarkierten Törlweg, zwischen dem Anappenhof und der Wegteilung (blau nach Edlach, gelb nach Hirschwang), eine Rotbuche, die bei einem Alter von 200 bis 300 Jahren 3.70 Meter Umfang hat und 20 Meter hoch ist.

Wenige hundert Meter westlich befindet sich eine Eiche, die 400 bis 500 Jahre alt ist und bei einer Höhe von 15 bis 17 Meter einen Stammumfang von 4.77 Meter aufweist.

Die Fachstelle wollte diese Naturdenkmale unter gesetzlichen Schutz stellen, doch wäre dazu die Zustimmung der Grundeigentümerin Anna Hansl in Kleinau nötig gewesen, da es sich um landwirtschaftlichen Grund handelt. Kleinau ist etwas weit entfernt von den Kulturzentren; man will dort von den neomodischen Bestrebungen herzlich wenig wissen. Darum erklärte auch die ehrsame Besitzerin klipp und klar, sie wolle ihre Ruhe haben und verweigerte die erforderliche Zustimmung. In einigen Jahren werden sich diese Bannbäume in

reales Papiergeld verwandelt haben, trotz aller gesetzlichen Schutzbestrebungen.  
Dr. M. M.

### \* In unserem Sinne. \*

„Abu Markub“, der neue Uraniafilm, gehört wohl zu den herrlichsten Naturfilmen, die in den letzten Jahren gedreht und gezeigt wurden. Sein Autor ist kein geringerer als Bengt Berg, der interessante Schwede, der mit den Tieren und mit der ganzen Natur geradezu auf „Du und Du“ steht. Großartige Zugvogelaufnahmen (Reiher, Störche, Jungfernen- und Kronenkränche neben vielen anderen), dann der scheue und schwer beobachtbare Riesenvogel Abu Markub, der Schuhschnabel, treten uns in greifbarster Form nahe entgegen. Nicht minder schön, vielgestaltig und durch und durch Natururkunden sind die Bilder von Prokofilen, Flußpferden, Antilopen (besonders der seltenen Sumpfantilope) und Affen. Das Großartigste aber bieten die Elefantenherden. Bengt Berg hat es verstanden, sich in nächste Nähe der mächtigen Tiere heranzupirschen und hat mit einer geradezu bewundernswerten Ausdauer und Furchtlosigkeit seine Filme gedreht.

Der Film ist auch durch ein Anderes noch ausgezeichnet, seinen reizenden, schlichten und doch so zu Herzen gehenden Text. Man bedauert nur, daß er nach mehr als 1½ Stunden zu Ende ist und verläßt den Raum mit der Überzeugung: „Die besten Schauspieler sind doch die Tiere!“

Wie ich mich der Kirchhofsmauer annahm. Vor einigen Jahren habe ich mich in dem Heidedorfe, wo ich ein paar Wochen zur Erholung weilte, der Kirchhofsmauer heimlich angenommen, nachdem sich der Gemeindevorstand ebenfalls um sie bemüht hatte. Der ließ nämlich damals diese Mauer, soweit sie an der Straße stand „verschönern“, — wie er auch sonst mancherlei „verschönerte“, weil das Dorf mehr und mehr als Sommerfrische aufkam. Der Maurer kratzte mit einem spitzen Eisen die Fugen zwischen den Bruchsteinen aus, entfernte sorgfältig alle darin wachsenden Pflänzchen, schmierte dann weißen Zementmörtel hinein und strich ihn fein glatt. Ein Rotschwänzchenest mit halbflüggen Jungen in einem Loch unter dem vorspringenden Deckstein riß er der Ordnung halber heraus — die alten Tierchen zupften den ganzen Tag kläglich — und mauerte es zu. Die oberen Steinplatten wurden geradegehauen und ausgerichtet, über und über abgeputzt, und der Fuß mit einem Nichtsheit abgerieben. Wie geleckt stand die alte Mauer da.

Dieses neue Gewand wurde aber, wie gesagt, nur dem Teile der Mauer angezogen, der an der Landstraße stand, und auch nur auf der Außenseite. Innen und an den anderen Grenzen des Kirchhofes ließ der Gemeinderat die alte Mauer „unverschönern“ Und da setzte ich nun dem Streich der Dorfgewaltigen den meinen entgegen und nahm mich hinter ihrem Rücken ganz heimlich der vernachlässigten Mauerteile an.

Aus einem alten Gutspark, zwei Stunden vom Dorfe, holte ich das kleine, zierliche Mankengewächs, das man Mauerleinkraut oder Bimbelkraut nennt. Es war damals nicht die Zeit, seine Samen zu ernten, sonst hätte ich die einfach in die Mauerfugen gesät. So löste ich einige Wurzelbällchen aus dem Gestein der Parkgrotte und klebte sie mit Kuhmist und Lehm an passenden Stellen in die Fugen meiner Kirchhofsmauer. Der nahe Wald

lieferte mir die Ranken des Kleinblättrigen Gfeuz, die ich hier und da an den Fuß der Mauer pflanzte. Einige Spalten zwischen den Decksteinen erweiterte und vertiefte ich rücksichtslos mit dem Taschenmesser und setzte Fett henne, die auch Mauerpfeffer heißt, hinein. Hauslauch oder Dachwurz konnte ich in der Gegend nicht entdecken. Hätte ich dieses unsern Altbordern heilige Gewächs gefunden, ich hätte es unbedingt auf der Mauerkrone angesiedelt.

Das alles tat ich ungesehen in der letzten Woche meines Aufenthaltes und freute mich dabei auf den nächstjährigen Urlaub, denn da wollte ich feststellen, ob und wie mir mein Verschönerungswerk gelungen war.

Es hat freilich länger als ein Jahr gebraucht, bis ich die Mauer wieder sah, aber dann war die Freude um so größer. Ich hatte ungemeines Glück gehabt. Mit einer Fülle der blaßblauroten Blütchen mit dem goldigen Gaumenfleck grüßte mich das Zymbelkraut, fleißig von Bienen umschwärmt. Das Pflänzchen ist nur einjährig, aber es hat die Merkwürdigkeit, seine Samen nicht einfach in die Luft zu streuen; die Fruchtstiele krümmen sich nach der Mauer hin und wachsen so lang weiter, bis die Samenkapsel in die Mauerreihe reicht. Dort fällt dann der Same in die Fuge. Die gelbe Fett henne leuchtet in ganzen Polstern und vom Gfeu kletterte mehr als die Hälfte der eingesehten Pflanzen die Mauer hinauf. Auch das Loch, das ich in einer Ecke in die Mauer gebrochen hatte, indem ich einen zwei Fäuste großen Stein herauskrakte, war bewohnt.

So also hatte sich „meine“ Kirchofsmauer verändert. Die vom Gemeindevorstand „verschönerte“ Seite war noch genau so glatt und grau und kahl wie vor Jahren, nur daß ihren Fuß ein grünlicher Schimmel überzog. Doch meinen höchsten Triumph feierte ich — heimlich natürlich —, als in der ingzwischen berühmt gewordenen Sommerfrische ein paar Maler erschienen und „meine“ Mauer in Öl- und Wasserfarben abbildeten. Die Bauern freute es natürlich auch. Das derbe Urteil, das die Künstler mit unverblümter Offenheit über die Vorderseite des Kirchofes äußerten, fuhr den Dorfgewaltigen zuerst in die Nase, aber schließlich gaben sie doch wenigstens zu, daß — sie sich die Kosten damals wohl hätten sparen können, weil die Mauer auch ohne die Verputzung noch jahrzehntelang halten wird. Paul Hundt.

Aus dem Kalender „Lebensborn 1929“ (W. Limpert-Verlag, Dresden N. 1. Preis 1 Mk.).

### \* \* \*

### Naturschutzsünden.

Das Projekt einer Bahn auf den Kahlenberg. In der letzten Zeit hörte man wiederholt von Projekten zur „Erschließung“ des Kahlenberges. Das Wort „Erschließung“ hat für den Naturfreund immer einen herben Beigeschmack, denn es bedeutet meistens nichts anderes als Entheiligung und Zerstörung der Natur. — Im Falle des Kahlenberges, als eines der Hauptausflugziele der Wiener, müssen wohl diese Bedenken den Interessen der Volkswirtschaft und des Fremdenverkehrs weichen, aber es muß vom Standpunkte des Natur- und Heimatschutzes verlangt werden, daß diese Verkehrsanlagen mit aller Schonung des Landschaftsbildes, das ohnedies schon genug Schönheitsfehler aufweist, durchgeführt werden. Die Frage dreht sich darum, ob eine Bahn, eine Seilbahn oder eine Autostraße errichtet werden soll. —

Zweifellos würde eine Reibungsbahn, die, als Verlängerung der Straßenbahnlinie gedacht, die Trasse der ehemaligen Zahnradbahn benützen würde, dem Wienerwaldbilde am wenigsten Schaden zufügen, was bei der Errichtung einer Seilbahn, wie derartige Anlagen der letzten Zeit bewiesen haben, nicht immer zu vermeiden ist. Übrigens wäre eine Seilbahn wohl kaum imstande, einen sonntäglichen Massenverkehr zu bewältigen. — Die Anlage einer Autostraße wäre wegen der Lärm- und Staubplage abzulehnen.

Wenn auch bis zur Verwirklichung all dieser Projekte noch ein weiter Weg ist, so sei doch jetzt schon darauf aufmerksam gemacht, damit von Seite des Naturschutzes rechtzeitig entsprechende Schritte unternommen werden können. — Dies gilt auch für einen allenfalls geplanten Hotelumbau, damit nicht eines Tages der Raxenberg mit einem kubischen Gebilde oder einem Wolfenkräger geziert werde.

L. Schreiner.

## Aus den Vereinen.

**Verein „Wienerwaldschutz“.** Hauptversammlung Donnerstag, den 13. Juni l. J. um 18¼ Uhr im Saale der zoologisch-botanischen Gesellschaft, Wien, 3. Bez., Mechelgasse 2. Sehr wichtige Tagesordnung (Vereinigung mit dem österr. Naturschutzbund, Wahlen u. a.). Zahlreiches Erscheinen nötig! Zum Schlusse: Lichtbildervortrag „Naturschutz im Garten“ des Herrn Gartenarchitekten D. W. W. Alois Berger.

**Sektion für Naturkunde im S. T. K.** Sonntag, den 16. Juni, Autobusrundfahrt Wienerwaldhöhlen. Baden (Einödhöhlen, Grufthöhle, Kaiserhöhle), Helenental (Wärenschluf), MIlanD (Tropfsteinhöhle), Heiligenkreuz = Hinterbrühl (Gipsbergwerk). Abfahrt Schlag 7 Uhr vom Minoritenplatz. Fahrpreis (einschließlich sämtlicher Eintrittsgebühren) S 7.50. Teilnehmerzahl beschränkt, Anmeldung unter Erlag des Fahrpreises in der Centrale, Wien, I., Bäckerstraße 3, bis längstens Samstag, den 8. Juni. Kerzen und etwas Mundvorrat mitnehmen. Gäste willkommen. Führung: Dr. M. Müllner.

## Von unserem Büchertisch.

**Der Große Brochhaus, Band II.** Mit Spannung erwartet, ist nun der zweite Band des „Großen Brochhaus“ erschienen. Alles, was sich im Alphabet zwischen Asuncion in Paraguay und dem polnischen Marktflecken Blazowa bewegt, hat hier eine Heimstätte gefunden. Wieder — wie auch schon beim ersten Band — können wir darauf hinweisen, daß der „Große Brochhaus“ vortrefflich versteht, sich mitten in unser heutiges Leben hineinzubersetzen, unvergleichlich den Anforderungen entspricht, die wir an ein modernes Nachschlagewerk stellen: nicht nur Auskunft zu geben, sondern auch Winke und Ratsschläge für das tägliche Leben, für Beruf und Familie, für Arbeit und Mußestunden. Es ist unmöglich, auch nur annähernd ein Bild von der Vielgestaltigkeit und Uner schöpfl ichkeit zu geben, der wir beim Durchblättern dieser 800 Seiten begegnen. Das beigegebene Bildmaterial kann man sich nicht reichhaltiger denken. Wir finden Beethovens Handschrift, Scherenschnitte aus seiner Jugendzeit, zeitgenössische Bilder, ein Facsimile des Anfangs vom 3. Satz einer Klavier-sonate, die Totenmaske, Bilder von Zeitgenossen, die dem Meister nahestanden, und des Geburts- und Sterbehäufes. Der Artikel

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1929

Band/Volume: [1929\\_6](#)

Autor(en)/Author(s): Hundt Paul, Schreiner Leo

Artikel/Article: [Naturschutz: Fachstelle für Naturschutz: In unserem Sinne: Naturschutzsünden 84-90](#)